



I.

## Nutzungsvertrag

zwischen

der **GEMEINDE DORFPROZELTEN**,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister, seinen Vertreter im Amt oder den Geschäftsleiter der  
Gemeindeverwaltung,  
im Vertrag Eigentümer genannt

und

**Herr Maximilian Mustermann, Mainhelleweg 33, 97904 Dorfprozelten**  
im Vertrag Nutzer genannt.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Dem Nutzer werden für eine Veranstaltung ab **Datum** bis einschließlich **Datum** die folgenden Räumlichkeiten und Bereiche im Veranstaltungszentrum „Dorfplatz – Begegnung und Kultur“, Pfarrer-Franz-Krug-Straße 1, zur Nutzung überlassen:

- Festhalle mit unterkellertem Bühnenpavillon
- Mehrzweckgebäude I
- Mehrzweckgebäude II
- Mehrzweckgebäude III (Jugendtreff)
- Mehrzweckgebäude IV (WC-Gebäude)
- Mehrzweckgebäude V
- Freigelände

### 2. Art der Nutzung

Die Veranstaltung im o. g. Zeitraum ist öffentlich, also für jedermann zugänglich, nicht auf privaten Gewinn ausgerichtet, sondern kommt gemeinnützigen oder nicht wirtschaftlichen Vereinen zu Gute, und dient dem kulturellen Leben in der Gemeinde Dorfprozelten. Familiäre Feierlichkeiten sind ausgeschlossen.

### 3. Entgelte

#### 3.1 Nutzungsgebühren

- (1) Der Nutzungsgebühr für die vereinbarte Mietzeit beträgt für Nutzer mit Wohnsitz in Dorfprozelten 10 % vom Umsatz der Veranstaltung, für Nutzer mit Wohnsitz außerhalb Dorfprozelten 20 %, gedeckelt auf eine maximale Gebühr, die sich an den genutzten Gebäuden orientiert, entsprechend nachstehender Tabelle:

	Nutzer mit Wohnsitz in Dorfprozelten	Nutzer mit Wohnsitz außerhalb Dorfprozelten
Festhalle mit Bühnenpavillon	500,- €	1.000,- €
Mehrzweckgebäude I	100,- €	200,- €
Mehrzweckgebäude II und V	50,- €	100,- €
Mehrzweckgebäude III und IV	75,- €	150,- €

- (2) Die sich ergebenden maximalen Gebühren werden je nach Nutzung der Räumlichkeiten addiert. Eine Überweisung der Maximalgebühr bereits vor dem Nutzungszeitraum ist möglich, wird jedoch nicht verzinst.
- (3) Bei Veranstaltungen, die keinen Umsatz generieren oder unter eine Bagatellgrenze fallen, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Dieser beträgt bei Tagesveranstaltungen bis zu 10,- €. Kosten für Strom und Wasser sind in diesem Fall zur Verwaltungsvereinfachung eingeschlossen, falls die zu erwartenden Verbräuche nicht über diesem Betrag liegen.

### 3.2 Sicherheitsleistungen

- (1) Der Nutzer hat eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 200,00 €, nach Ermessen des Eigentümers, beim Eigentümer zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird an den Nutzer erstattet, wenn durch einen Vertreter des Eigentümers das ordnungsgemäße und saubere Verlassen der angemieteten Räume und Freiflächen, sowie der Parkplätze, festgestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden die entsprechenden Arbeiten durch den Eigentümer erbracht und der Aufwand von der Sicherheitsleistung in Abzug gebracht.
- (2) Sonstige durch Nutzung entstehende Kosten oder Kosten, die den Betrag der Sicherheitsleistung übersteigen, werden an den Nutzer weitergegeben.

### 3.3 Nebenkosten und Ausstattung

- (1) Die entstandenen Nebenkosten, für Wasser und elektrischen Strom, werden entsprechend der tatsächlichen Verbräuche in Rechnung gestellt.
- (2) Die Ausstattung des Vereinsrings kann von den Veranstaltern nach Abstimmung mit dem Vereinsring genutzt werden. Kosten werden gesondert vom Vereinsring Dorfprozelten erhoben.

### 3.4 Entrichtung der Entgelte

- (1) Die Sicherheitsleistung ist bei Vertragsabschluss spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinde Dorfprozelten in bar oder auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen:

Bankverbindung:

Sparkasse Miltenberg-Obernburg

BIC BYLADEM1MIL

IBAN DE90 7965 0000 0620 3862 92

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank e.G.

BIC: GENODE51MIC

IBAN DE75 5086 3513 0004 9682 63

Die **Erstattung der Sicherheitsleistung** erfolgt auf das Konto des Nutzers

*(bitte ausfüllen)*

Kto.Nr. \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

oder

IBAN-Nr. \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Bankverbindung

---

### 4. Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Die gemieteten Räume werden von dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung mit Beginn der Mietzeit an einen Beauftragten des Nutzers übergeben. Vor der Übergabe wird vom Beauftragten der Gemeindeverwaltung eine Einweisung durchgeführt. Die Rückgabe des Veranstaltungszentrums hat mit dem Ende der Mietzeit an den Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Über die Übergabe und Rückgabe der gemieteten Räume ist eine Niederschrift zu diesem Vertrag aufzunehmen, in der etwaige Mängel festgestellt werden.
- (2) Der Beauftragte der Gemeinde übt gegenüber dem Nutzer und zusammen mit dem Nutzer den Besuchern gegenüber das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Sollte der Rückgabetermin vom Nutzer nicht eingehalten werden, ist die Gemeinde Dorfprozelten zur Räumung des Dorfplatz ohne vorherige Ankündigung berechtigt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Unbeschadet des Abs. 2 übernimmt der Nutzer nach § 38 der Versammlungsstättenverordnung die Verpflichtungen des Betreibers während der Dauer der Veranstaltung. Er hat für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Sorge zu tragen.  
Mindestens ein namentlich bekannter, beauftragter Veranstaltungsleiter, der im Vorfeld der Veranstaltung eingewiesen wurde, hat während der gesamten Veranstaltung

anwesend zu sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Veranstaltung vom Veranstalter einzustellen.

## 5. Auflagen und Bedingungen

- (1) Der Nutzer hat die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Außenbereiche stets sauber zu halten. Die Reinigung der gemieteten Räume einschließlich der Toiletten ist vom Nutzer durchzuführen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle, Müll usw. gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt und vom Dorfplatz entfernt werden.
- (2) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarn minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzen hinzuwirken.
- (3) Im Freien aufgestellte Beleuchtungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu richten und zu betreiben. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Lichtquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden, usw. zu vermeiden.
- (4) Bei der Verwendung von Grillanlagen, Waffeleisen, o.ä. sind die Gebäude mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- (5) Der Nutzer ist für seine eigenen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel selbst verantwortlich. Gemäß Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 3 – Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) besteht eine Prüfungspflicht. Straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen, die auf eine Nichtbeachtung dieser Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Nutzers. Die Verbrauchsgeräte müssen den vorgeschriebenen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (6) Benötigte Kabel und Schläuche sind flach und sorgfältig zu verlegen und ggf. durch geeignete Überschreitungshilfen zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des ordnungsgemäßen Kabelverlegens obliegt dem Nutzer.
- (7) Sämtliche Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Stromquelle an Personen, dem Besitz oder Eigentum Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers. Sämtliche Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch an der benutzten Stromentnahmestelle entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.
- (8) Die Rettungswege ins Freie, hierzu gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge, müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Vorgaben des Bestuhlungs- und Fluchtwegeplans sind vor allem auch im Hinblick auf die Breite unbedingt einzuhalten. Dieser Plan ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.
- (9) Die vom Eigentümer bereitgestellten Feuerlöscher und falls durch die Eigenart der Veranstaltung notwendig Weitere, sind entsprechend der Beschilderung aufzuhängen und müssen stets zugänglich sein. Siehe hierzu auch die diesem Vertrag beigefügte Anlage „Bestuhlungs- und Fluchtwegeplan“.
- (10) Die Lüftungslamellen an den Traufseiten der Festhalle dienen der Rauchableitung und müssen durchlässig bleiben.

- (11) Während Veranstaltungen in der Festhalle ist mindestens eine geschulte Person als Brandwache zu stellen.
- (12) Die Verwendung von offenem Feuer, offenem Licht, Pyrotechnik, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, daraus hergestellten Mischungen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Dorfprozelten
- (13) Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte müssen einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen haben, so dass keine Entzündungsgefahr besteht.
- (14) Elektrische Kochplatten u. ä. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind während des Betriebes auf nichtbrennbaren und ausreichend wärmedämmenden Unterlagen (z. B. Brandschutzplatten mit mindestens 2 cm Dicke) so abzustellen, dass sich auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Unterlagen müssen jeweils allseitig mindestens 2 cm über die Geräte hinausreichen.
- (15) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten und Außengelände vor der Rückgabe an die Gemeinde Dorfprozelten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen sind zu entfernen und die Räumlichkeiten sind dem Eigentümer besenrein und frei von Verunreinigungen, die der Nutzer zu vertreten hat, zu übergeben. Vor der Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Außenbereiche an die Gemeinde Dorfprozelten sind alle Nägel, Heftklammern, Klebebänder, etc. zu entfernen. Bei Nichtbeachtung dieser Auflage behält sich die Gemeinde Dorfprozelten vor, gegenüber dem Nutzer Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (16) Beschädigungen am Veranstaltungszentrum, die der Nutzer zu vertreten hat, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (17) Schäden am Eigentum oder sonstigen Rechten Dritter, die auf die Nutzung des Nutzers zurückzuführen sind, hat der Nutzer zu vertreten.
- (18) Der Nutzer erhält die Schlüssel für die Zugangstüren der Räumlichkeiten des Dorfplatz, zu deren Nutzung er berechtigt ist, ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels werden die anfallenden Kosten in vollständiger Höhe für den kompletten Austausch der Schließanlage dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Weitergabe der Schlüssel sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
- (19) Der Nutzer übernimmt während der vereinbarten Nutzungszeit die dem Eigentümer als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (20) Die Gemeinde Dorfprozelten behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit während der Veranstaltung oder deren Vorfeld ergibt. Gegebenenfalls wird die Gemeinde Dorfprozelten während des unter 1. genannten Zeitraums durch Begehungen vor Ort die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen kontrollieren.
- (21) Der Eigentümer überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und

Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (22) Der Nutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte und der Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (23) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer. Die Haftung des Eigentümers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (24) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Eigentümer, dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (25) Dem Nutzer wird anheimgestellt, sich in eigener Verantwortung gegen drohende Schäden zu versichern und sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (26) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (27) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigentümer an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

## 6. Allgemeine Vorschriften

- (1) Die erforderlichen Genehmigungen, wie Gaststättenerlaubnis, Veranstaltungsgenehmigung usw., sind vom Nutzer eigenverantwortlich zu beantragen. Dieser Nutzungsvertrag schließt derartige Genehmigungen, auch solche, die von der Gemeinde Dorfprozelten zuständigkeitshalber erteilt werden, nicht mit ein.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere alle hygiene- und gewerberechtlichen Vorschriften (z. B. auch das Jugendschutzgesetz) zu beachten und der Gemeinde Dorfprozelten auf Anfrage entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Forderungen oder Auflagen anderer Behörden oder Dienststellen werden von diesen Auflagen nicht berührt.
- (4) Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben (z. B. GEMA) durch den Nutzer wird durch den Abschluss dieses Nutzungsvertrages nicht berührt.

## 7. Sonderkündigungsrecht des Eigentümers

Der Eigentümer behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig von der Nutzungserlaubnis zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört und gefährdet wird. Im Falle eines Rücktrittes sind Schadensersatzansprüche des Nutzers an den

Eigentümer ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer gegenüber der Gemeinde Dorfprozelten nicht geltend machen.

#### 8. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Sondervereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Vorname Nachname

Gemeinde Dorfprozelten

Vorname Nachname

Straße + Hausnummer

PLZ + Wohnort



## Bestuhlungs- und Fluchtwegeplan

